

Satzung

des rechtsfähigen Vereins

Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.

(Fassung vom 15.02.2022)

Die „Freie Unabhängige Wählervereinigung (FUW) Gundelfingen e.V.“ ist seit vielen Jahrzehnten eine Vereinigung von parteipolitisch unabhängigen und ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum Wohle der Stadt Gundelfingen a. d. Donau einsetzen.

Die in der Satzung vom 20. November 2000 genannten Ziele und Aufgaben werden, nach Vollzug der durch die Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2005 beschlossenen Namensänderung, auch Bestandteil der Satzung der Freien Wählervereinigung „Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.“ (Kurzform: FW Gundelfingen-Donau) sein. Die Unabhängigkeit der Wählervereinigung „FW Gundelfingen-Donau“ wird trotz der Namensänderung weiterhin ein besonderes Merkmal der Wählervereinigung sein und zugleich gewährleisten wie auch verdeutlichen, dass die „Freien Wähler“ (FW) als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen und landespolitischen Willensbildung mitwirken. Hiermit wird der bisherige Name „FUW Gundelfingen“ geschützt.

Mit der Formulierung in der Präambel dieser Neufassung der Satzung wird gleichzeitig auch der Nachweis erbracht, dass die Freie Wählervereinigung „Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.“ trotz der Namensänderung mit ihrer Vorgängerin, der „FUW Gundelfingen e.V.“ identisch ist und somit auch auf dieser Basis privilegiert ist, entsprechende Wahlvorschläge einzureichen.

§1 Name, Zielsetzung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „*Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.*“ ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt hat, auf die in der Stadt Gundelfingen zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein „*Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.*“ an den örtlichen Kommunalwahlen und deren Vorbereitung. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindegewahlgesetzes unter dem Namen „*Freie Wähler (FW) Gundelfingen/Donau e.V.*“, im nachfolgenden Text als „*FW Gundelfingen-Donau e.V.*“ bezeichnet, auf.
3. Der Verein „*FW Gundelfingen-Donau e.V.*“ ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Gundelfingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* bestehen darin, den Bürgern der Stadt Gundelfingen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten frei und unabhängig zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindung geprägt ist.
2. Bei kommunalen Wahlen sind von der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* geeignete Kandidaten zu benennen, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Gundelfingen und ihrer Bürger entscheiden.
3. Die *FW Gundelfingen-Donau e.V.* kann überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beitreten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Eintritt in die *FW Gundelfingen-Donau e.V.* erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt voraus, dass die/der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Zugehörigkeit zur Partei „Freie Wähler Bayern“ hingegen ist zulässig. Die Eintrittserklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand (§4) wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt, er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
3. Mitteilungen an die Mitglieder können in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, sofern eine E-Mail-Adresse dem Verein gegenüber angegeben wurde und mit der elektronischen Übermittlung Einverständnis besteht.
4. Die Vorstandschaft (§4) kann mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§1 und 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer anderen politischen Partei, als „Freie Wähler Bayern“ beitrifft. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied seinen fälligen Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mahnung nicht begleicht. Die Frist beginnt drei Tage nach Absenden der Mahnung durch einfachen Brief oder am Tag des persönlichen Einwurfs in den Briefkasten. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss, eine Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§4 Vorstandschaft

1. Die ehrenamtliche Vorstandschaft des Vereins besteht aus der/dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/inund bis zu drei Beisitzern.
2. Die Zuwendung einer Aufwandsentschädigung ist bis zur Höhe des Betrags in § 31 a BGB zulässig. Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft haften Dritten gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende, Schriftführer/in und der Kassierer/in, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht der/des 1. Vorsitzenden vor.

§6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur eine/n Kandidatin/en abzustimmen ist. Amtierende 1. und 2. Vorsitzende können max. zwei Mal wiedergewählt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich (Brief) einzuladen sind oder in elektronischer Form (E-Mail), sofern das jeweilige Mitglied eine E-Mail-Adresse dem Verein gegenüber angegeben und der elektronischen Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß, sofern das Mitglied unter der zuletzt bekannten Anschrift geladen wurde.

2. Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* gefährdet ist oder deren Zielsetzung und Zweck (§§ 1 und 2) geändert werden soll. Eine Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder; zur Beschlussfassung die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit geheime Abstimmung (§6 bleibt unberührt).
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einer/einem der Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in, bei deren Verhinderung von anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren (Kassenprüfer), die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft nach Anhörung der Revisoren.

§8 Nominierungsversammlung

Bei den öffentlich abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* angehören.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.
2. Bei in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehenden Mitgliedern und bei Bundesfreiwilligendienstleistenden (oder in einem vergleichbaren Status) und Studenten wird kein Beitrag erhoben.
3. Die Vorstandschaft kann einzelnen Mitgliedern in Härtefällen von der Beitragszahlung so lange der Härtefall andauert befreien.
4. In der Zeit eines Beitragsrückstands ruht das Wahl- und Stimmrecht des Mitglieds.

§ 10 Auslagererstattung und Zuwendungen

1. Mitglieder können für Fahrten für den Verein Auslagen bis zur im Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) vorgesehenen Höhe gegenüber dem Verein geltend machen. Einzelheiten regelt die Vorstandschaft durch Beschluss.
2. Verdienten Mitgliedern können bei Jubiläen und runden Geburtstagen Geschenke in angemessenem Wert zugewendet werden. Das Nähere regelt die Vorstandschaft durch Beschluss.

§11 Aufgaben der/des Kassierer-in/s

Die/der Kassierer/in hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 12 Satzungsänderungen, Zweckänderungen


Anträge auf Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§13 Auflösung

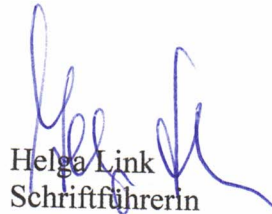
1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Gundelfingen zu und ist unmittelbar und ausschließlich einem sozialen Zweck zuzuführen.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.02.2022 beschlossen und tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gundelfingen, 15.02.2022



Friedlies Hopf-Schirm
Vorsitzende



Helga Link
Schriftführerin